

Vertrag
über die
kontinuierliche Übermittlung amtlicher digitaler Geobasisdaten der Länder
zur Nutzung im Bundesbereich
(V GeoBund)

Die **Bundesrepublik Deutschland**,

vertreten durch das
Bundesamt für Kartographie und Geodäsie (BKG),

- nachfolgend Bund genannt -

und

das Land Baden-Württemberg,
der Freistaat Bayern,
das Land Brandenburg,
die Freie Hansestadt Bremen,
die Freie und Hansestadt Hamburg
(vertreten durch **das Land Rheinland-Pfalz**),
das Land Hessen,
das Land Mecklenburg-Vorpommern,
das Land Niedersachsen,
das Land Nordrhein-Westfalen,
das Land Rheinland-Pfalz,
der Freistaat Sachsen,
das Saarland,
das Land Sachsen-Anhalt,
das Land Schleswig-Holstein,

- nachfolgend die Länder genannt -

schließen folgenden Vertrag:

§ 1 Gegenstand des Vertrages

Gegenstand des Vertrages ist die kontinuierliche Übermittlung von amtlichen digitalen Geobasisdaten und die Bereitstellung von digitalen Geodatendiensten durch die Länder an den Bund unter der Einräumung von Nutzungsrechten zur Wahrnehmung seiner Pflichtaufgaben.

§ 2 Pflichtaufgaben

Pflichtaufgaben des Bundes sind öffentliche nationale, unionsrechtliche und internationale Aufgaben sowie Aufgaben auf der Grundlage vertraglicher Verpflichtungen, die der Bund durch Gesetze oder aufgrund von Gesetzen wahrnimmt.

§ 3 Geobasisdaten und Geodatendienste

- (1) Geobasisdaten und Geodatendienste im Sinne dieses Vertrages sind die in **Anlage 1** aufgeführten Geobasisdaten und Geodatendienste mit den dazugehörigen Datenformaten und Lieferzyklen.
- (2) Die Länder besitzen alle Rechte an den von ihnen übermittelten Geobasisdaten und bereitgestellten Geodatendiensten. Insbesondere besitzen sie die Urheberrechte an den kartographischen Werken, die Rechte an den Orthophotos und die Rechte als Datenbankhersteller nach dem Urheberrechtsgesetz.
- (3) Inhalte und Qualität der Geobasisdaten und Geodatendienste richten sich nach den Standards der Arbeitsgemeinschaft der Vermessungsverwaltungen der Länder der Bundesrepublik Deutschland (AdV) in der jeweils geltenden Fassung.
- (4) Die Geobasisdaten und Geodatendienste werden gemäß den AdV-Standards qualitätsgesichert. Die Ergebnisse der Qualitätssicherung werden in den entsprechenden Metadaten gemäß den AdV-Standards beschrieben.
- (5) Die Länder kommen ihrer Verpflichtung zur kontinuierlichen Übermittlung von amtlichen digitalen Geobasisdaten und zur Bereitstellung von digitalen Geodatendiensten dadurch nach, dass sie die Zentrale Stelle Geotopographie und die Zentrale Stelle Hauskoordinaten und Hausumringe bitten, die Geobasisdaten und Geodatendienste dem Bund zu übermitteln bzw. bereitzustellen.
- (6) Der Bund legt den Ländern jeweils zum 30. April des Folgejahres einen Bericht über den Eingang der Geobasisdaten und Geodatendienste und die Einhaltung der Qualitätsanforderungen sowie über die Nutzung der Geobasisdaten und der Geodatendienste durch Zuwendungsempfänger und juristische Personen des Privatrechts nach § 4 vor.

§ 4 Nutzungsberechtigte

- (1) Nutzungsberechtigt sind die Behörden des Bundes, die sonstigen der Aufsicht des Bundes unterstehenden juristischen Personen des öffentlichen Rechts, Bundesorgane und Bundeseinrichtungen, die Bundeswehr¹ sowie Zuwendungsempfänger des Bundes, die zu 50 Prozent oder mehr vom Bund gefördert werden, soweit sie im Auftrag des Bundes

¹Vertreten durch den Leiter des Geoinformationsdienstes der Bundeswehr (LtrGeoInfoDBw)

Pflichtaufgaben wahrnehmen. Ausgenommen hiervon sind Landesbehörden oder -einrichtungen im Rahmen der Auftragsverwaltung des Bundes nach dem Grundgesetz.

- (2) Einer juristischen Person des öffentlichen Rechts steht eine juristische Person des Privatrechts gleich, soweit sie als geodatenhaltende Stelle im Sinne von § 3 Abs. 8 GeoZG Pflichtaufgaben unter der Kontrolle des Bundes im Sinne von § 2 Abs. 2 Nrn. 2 und 3 UIG wahrnimmt. Dabei muss der Bund im Rahmen der Kontrolle sicherstellen, dass die Geobasisdaten und Geodatendienste von den Personen des Privatrechts ausschließlich für Pflichtaufgaben verwendet und die Nutzungsrechte eingehalten werden.

§ 5 Nutzungsrechte

- (1) Die Nutzungsberechtigten erhalten das nicht ausschließliche Recht, die Geobasisdaten und Geodatendienste im Rahmen der Erledigung der Pflichtaufgaben innerhalb der Bundesverwaltung zu nutzen (interne Nutzung).
- (2) Die Nutzungsberechtigten erhalten das nicht ausschließliche Recht, die Geobasisdaten und Geodatendienste im Rahmen der Erledigung der Pflichtaufgaben in eigene Folgeprodukte oder Folgedienste zu integrieren und diese im Rahmen der Erledigung der Pflichtaufgaben zu verbreiten oder öffentlich zugänglich zu machen sowie Dritten an diesen ein internes und externes Nutzungsrecht, das auch das Recht zur weiteren Unterlizenzierung umfasst, einzuräumen (externe Nutzung einschließlich der Unterlizenzierung an beliebig viele Unterlizenznehmer ohne Benennungserfordernis zur Weitergabe nicht nur an Endnutzer). Der Umfang der Nutzungsrechte von Dritten bestimmt sich nach den **Nutzungsbedingungen** der **Anlage 2**.
- (3) Die Nutzungsberechtigten nehmen bei der Einräumung von Nutzungsrechten an Folgeprodukten und Folgediensten die Rechte der Länder an den enthaltenen Geobasisdaten und Geodatendiensten wahr. Die Nutzungsberechtigten haben Dritte auf die Einhaltung der Nutzungsbedingungen der Anlage 2 zu verpflichten. Die Nutzungsberechtigten treffen geeignete rechtliche oder technische Vorkehrungen, dass die in die Folgeprodukte und Folgedienste integrierten Geobasisdaten und Geodatendienste durch Dritte nicht separiert, extrahiert und eigenständig genutzt werden können.
- (4) Folgeprodukte sind analoge und digitale Erzeugnisse der Nutzungsberechtigten, welche die Geobasisdaten und Geodatendienste durch deren Bearbeitung, durch Anreicherung mit Geofachdaten oder Verknüpfung mit einer Software direkt oder indirekt in erkennbarer oder nicht erkennbarer Form verwenden. Folgedienste sind Dienste der Nutzungsberechtigten, welche die Geobasisdaten und Geodatendienste für Berechnungen innerhalb von Applikationen (z.B. Navigationsdienste) und zur webbasierten Visualisierung von Fachinformationen verwenden.
- (5) Die Nutzungsberechtigten haben bei jedem Folgeprodukt oder Folgedienst eine Quellenangabe deutlich sichtbar in folgender Form anzubringen: Geobasisdaten: © GeoBasis-DE / BKG [Bezugsjahr].
- (6) Im Falle der Weitergabe von Geobasisdaten und Bereitstellung von Geodatendiensten an Auftragnehmer, die im Rahmen der Erledigung der Pflichtaufgaben von den Nutzungsberechtigten beauftragt werden, stellen die Nutzungsberechtigten sicher, dass die Geobasisdaten und Geodatendienste ausschließlich zur Erfüllung der einzelfallbezogenen Aufgabe verwendet und nach der Aufgabenerledigung gelöscht werden.
- (7) Im Falle der Weitergabe von Geobasisdaten und Bereitstellung von Geodatendiensten zum Zweck von Maßnahmen, die sich aufgrund der Landesverteidigung, von Bündnisverpflichtungen und sonstiger internationaler vertraglicher Sicherheitsverpflichtungen er-

geben, stellen die Nutzungsberechtigten sicher, dass die Geobasisdaten und Geodatendienste ausschließlich zur Erfüllung der einzelfallbezogenen Aufgabe verwendet werden.

§ 6 Nutzungsentgelt

- (1) Für die Übermittlung der Geobasisdaten und die Bereitstellung der Geodatendienste zur Nutzung im Rahmen des § 5 zahlt der Bund den Ländern einen jährlichen Pauschalbetrag, der sich nach einer von den Vertragspartnern festgelegten Berechnungssystematik unter Heranziehung der AdV-Gebührenrichtlinie und Berücksichtigung des Umfangs der Geobasisdaten und der Nutzungsrechte bestimmt. Der Bund überweist den Pauschalbetrag je zur Hälfte zum 1. März und 1. September des jeweiligen Jahres nach dem von den Ländern vorgegebenen Verteilungsschlüssel an die einzelnen Länder. Der Pauschalbetrag beträgt für den Zeitraum vom 1. Juli 2019 bis 31. Dezember 2019 EUR 1.121.674,33.
- (2) Der Pauschalbetrag wird jährlich durch die Vertragspartner überprüft und bei Änderungen von Eingangsgrößen der Berechnungssystematik für das Folgejahr neu berechnet. Der für das Folgejahr geltende Pauschalbetrag muss spätestens zum 1. Dezember des jeweiligen Jahres feststehen. Spätestens zu diesem Zeitpunkt teilen die Länder dem Bund den geltenden Verteilungsschlüssel mit.
- (3) Jedes Land kann ein anderes Land zum Empfang der Zahlungen des Bundes an sein Land bevollmächtigen. Macht ein Land von dieser Möglichkeit Gebrauch, teilt es dies dem Bund spätestens zum 1. Dezember mit Wirkung für das Folgejahr mit.
- (4) Werden Geobasisdaten und Geodatendienste von den Ländern nicht nach den in § 3 Abs. 3 spezifizierten Qualitätsanforderungen übermittelt bzw. bereitgestellt, kann der Bund den jährlichen Pauschalbetrag mindern. In diesem Fall weist der Bund die Länder in Textform konkret auf die Abweichungen von den Anforderungen hin und setzt eine angemessene Frist von mindestens drei Monaten, innerhalb der die entsprechenden Daten nachzubessern sind. Nach Ablauf dieser Frist kann der Bund den auf das betreffende Land anfallenden Anteil des jährlichen Pauschalbetrages für die nicht entsprechend nachgebesserten Daten mindern und bei dem betroffenen Land in Abzug bringen. Die Minderung darf dabei höchstens den im Verteilungsschlüssel festgesetzten Anteil der betroffenen Geobasisdaten an dem Anteil des jeweiligen Landes umfassen. Die Höhe der Minderungen wird zwischen dem Bund und dem betreffenden Land vereinbart.

§ 7 Inkrafttreten und Laufzeit

- (1) Dieser Vertrag tritt mit Wirkung zum 1. Juli 2019 in Kraft. Er löst den Vertrag zwischen der Bundesrepublik Deutschland und den Ländern über die kontinuierliche Übermittlung amtlicher digitaler Geobasisdaten zur Nutzung im Bundesbereich vom 1. Januar 2016 ab.
- (2) Dieser Vertrag gilt bis zum 31. Dezember 2022. Er verlängert sich stillschweigend um jeweils ein Jahr, wenn er nicht mit einer Frist von sechs Monaten zum Jahresende von einem Vertragspartner gekündigt wird. Die Kündigung ist schriftlich zu erklären und allen Vertragspartnern zu übermitteln.
- (3) Jeder Vertragspartner kann diesen Vertrag aus wichtigem Grund fristlos kündigen.
- (4) Die Kündigung eines Landes nach Absatz 2 oder 3 berührt nicht die Weitergeltung dieses Vertrages für die übrigen Länder.

- (5) Die Vertragspartner können diesen Vertrag durch Abschluss eines Folgevertrages vorzeitig beenden.
- (6) Im Falle der Kündigung oder Unwirksamkeit gelten die Nutzungsrechte an den übermittelten Geobasisdaten und bereitgestellten Geodatendiensten fort. Ausstehende Zahlungen von Nutzungsgebühren für bereits übermittelte Geobasisdaten und bereitgestellte Geodatendienste sind zu leisten.

§ 8 Anlagen

- (1) Die folgenden Anlagen sind Bestandteil dieses Vertrages:

Anlage 1: Geobasisdaten und Geodatendienste

Anlage 2: Nutzungsbedingungen

- (2) Die Anlagen können von den Vertragspartnern durch einen Beschluss des AdV-Plenums geändert werden.

....., *den*

Für die Bundesrepublik Deutschland,
vertreten durch das
Bundesamt für Kartographie und Geodäsie

Unterschrift:

.....

Prof. Dr. Paul Becker
(Präsident und Professor des Bundesamtes für Kartographie und Geodäsie)

....., *den*

Für das Land Brandenburg,
vertreten durch den
Landesbetrieb Landesvermessung und Geobasisinformation Brandenburg

Unterschrift:

.....

Prof. Christian Killiches
(Präsident des Landesbetriebes Landesvermessung und Geobasisinformation Brandenburg)

....., *den*

Für das Land Baden-Württemberg,
vertreten durch das
Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung

Unterschrift:

.....

Robert Jakob
(Kommissarischer Leiter des Landesamtes für Geoinformation und Landentwicklung)

....., den

Für den Freistaat Bayern,
vertreten durch das
Landesamt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung

Unterschrift:

.....

Wolfgang Bauer
(Präsident des Landesamtes für Digitalisierung, Breitband und Vermessung)

....., *den*

Für die Freie Hansestadt Bremen,
vertreten durch das
Landesamt für Kataster - Vermessung - Immobilienbewertung - Informationssysteme,
GeoInformation Bremen

Unterschrift:

.....

Ulrich Gellhaus
(Direktor des Landesamtes für Kataster - Vermessung - Immobilienbewertung - Informati-
onssysteme, GeoInformation Bremen)

....., *den*

Für das Land Hessen,
vertreten durch das
Hessische Landesamt für Bodenmanagement und Geoinformation

Unterschrift:

.....

Dr. Johannes-Gerhard Terlinden
(Präsident des Hessischen Landesamtes für Bodenmanagement und Geoinformation)

....., *den*

Für das Land Mecklenburg-Vorpommern,
vertreten durch das
Landesamt für innere Verwaltung Mecklenburg Vorpommern

Unterschrift:

.....

Wolfgang Isbarn
(Leiter des Landesamtes für innere Verwaltung Mecklenburg Vorpommern)

....., *den*

Für das Land Niedersachsen,
vertreten durch das
Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen

Unterschrift:

.....

Michel Golibrzuch
(Präsident des Landesamtes für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen)

....., *den*

Für das Land Nordrhein-Westfalen,
vertreten durch die Bezirksregierung Köln
Im Auftrag

Unterschrift:

.....

Kerstin Will
(Abteilungsdirektorin Geobasis NRW)

....., *den*

Für die Freie und Hansestadt Hamburg
gemäß §§ 1, 3 und 5 Absatz 3 der Verwaltungsvereinbarung über die Kooperation
im amtlichen deutschen Vermessungswesen
sowie das Land Rheinland-Pfalz
vertreten durch das
Landesamt für Vermessung und Geobasisinformation Rheinland-Pfalz

Unterschrift:

.....

Otmar Didingen
(Präsident des Landesamtes für Vermessung und Geobasisinformation Rheinland-Pfalz)

....., *den*

Für das Land Schleswig-Holstein,
vertreten durch das
Landesamt für Vermessung und Geoinformation

Unterschrift:

.....

Cornelia Weber
(Direktorin des Landesamtes für Vermessung und Geoinformation)

....., *den*

Für das Saarland,
vertreten durch das
Landesamt für Vermessung, Geoinformation und Landentwicklung

Unterschrift:

.....

Thomas Lehnert
(Direktor des Landesamtes für Vermessung, Geoinformation und Landentwicklung)

....., *den*

Für den Freistaat Sachsen,
vertreten durch das
Sächsische Staatsministerium des Inneren

Unterschrift:

.....

Gerold Werner
(Referatsleiter des Referats Geobasisinformation und Vermessung
des Sächsischen Staatsministeriums des Inneren)

....., *den*

Für das Land Sachsen-Anhalt,
vertreten durch das
Landesamt für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt

Unterschrift:

.....

Jörg Spanier
(Präsident des Landesamtes für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt)

Anlage 1 – Geobasisdaten und Geodatendienste

lfd. Nr.	Geobasisdaten	Lieferzyklus	Datenformat / Schnittstelle
1a	Digitales Basis-Landschaftsmodell (Basis-DLM)	fester Zyklus von 3 Monaten jeweils zum Quartalsende	NAS oder SHAPE
1b	Digitale Topographische Karten DTK25	innerhalb von 2 Monaten nach Aktualisierung im Land	GeoTIFF Group 4 oder GeoTIFF LZW
1c	DTK50		
1d	DTK100		
1e	Digitale Geländemodelle DGM5	jährlich bis zum 31. Dezember	XYZ-ASCII-File
1f	DGM10		
1g	DGM25		
1h	DGM50		
1i	Digitales Orthophoto der Auflösung 20 cm (DOP20)	innerhalb von 2 Monaten nach Aktualisierung im Land	GeoTIFF RGBI
1j	Hauskoordinaten (HK)	jährlich jeweils bis zum 31. August mit Stand vom 1. April	Abgabestandard HK
1k	Hausumringe (HU)		Abgabestandard HU
1l	3D-Gebäudemodelle LoD1	jährlich jeweils bis zum 31. August mit Stand vom 1. April	Abgabestandard LoD1
1m	3D-Gebäudemodelle LoD2 <i>(Erste Lieferung 2020, soweit verfügbar)</i>		Abgabestandard LoD2
1n	Daten für das Quasigeoid	innerhalb von 3 Monaten nach Aktualisierung im Land	Datenaustauschformat Schweremessungsdaten
Geodatendienste			
2a	WebAtlasDE	permanent	WMS, WMTS
2b	Geokodierungsdienst (für Adressen, geographische Namen und POI)	permanent	OSGTS, WFS

Anlage 2 – Nutzungsbedingungen

Bedingungen für die Nutzung von Geoanwendungen des Bundes, die Geobasisdaten der Länder enthalten

(Nutzungsbedingungen V GeoBund)

1. Geltungsbereich

Diese Nutzungsbedingungen gelten für die Nutzung von Geobasisdaten und Geodaten-diensten der Vermessungsverwaltungen der Länder, die als Bestandteil von Karten oder anderen Produkten des Bundes mit Geobezug (Geoanwendungen) zusammen mit diesen von Stellen des Bundes Lizenznehmern zur weiteren Nutzung zur Verfügung gestellt werden.

2. Rechtliche Hinweise

- 2.1 Die Länder sind Rechteinhaber an den von ihnen übermittelten Geobasisdaten und bereitgestellten Geodatendiensten. Sie besitzen insbesondere die Urheberrechte an den kartographischen Werken, die Rechte an den Luftbildern und die Rechte als Datenbankhersteller nach dem Urheberrechtsgesetz.
- 2.2 Der Bund ist Inhaber von nicht ausschließlichen Nutzungsrechten an den Geobasisdaten der Länder, die sich aus dem Vertrag über die kontinuierliche Übermittlung amtlicher digitaler Geobasisdaten der Länder zur Nutzung im Bundesbereich (V GeoBund) ergeben. Danach sind Stellen des Bundes im Rahmen der Wahrnehmung ihrer Pflichten berechtigt, Geobasisdaten der Länder innerhalb der Bundesverwaltung zu nutzen, Geobasisdaten in Geoanwendungen zu integrieren und diese zu verbreiten oder öffentlich zugänglich zu machen und Lizenznehmern interne und externe Nutzungsrechte mit dem Recht zur Unterlizenzierung daran einzuräumen.
- 2.3 Die Stellen des Bundes nehmen als Lizenzgeber bei der Einräumung von Nutzungsrechten gegenüber Lizenznehmern die Rechte der Länder an den enthaltenen Geobasisdaten wahr.

3. Art und Umfang des Nutzungsrechts

3.1 Interne Nutzung

Der Lizenznehmer darf die Geoanwendung für eigene Zwecke nutzen, insbesondere für Auskunft und Auswertungen sowie die Verarbeitung und Darstellung eigener Daten.

3.2 Internetpräsentation

Der Lizenznehmer darf die Geoanwendung, auch in Verbindung mit eigenen Daten, in seine Internetpräsentation integrieren und öffentlich zugänglich machen.

3.3 Unterlizenzierung

Der Lizenznehmer darf die Geoanwendung, auch in Verbindung mit eigenen Daten, Dritten zur internen und externen Nutzung einschließlich der erneuten Unterlizenzierung zugänglich machen. Die Geoanwendung und die enthaltenen Geobasisdaten dürfen nur in den Grenzen dieser Nutzungsbedingungen weiterverwendet werden. Der Lizenznehmer hat Dritte über den Inhalt dieser Nutzungsbedingungen zu informieren und sie auf die Einhaltung der sich daraus ergebenden Pflichten zu verpflichten.

3.4 Weitergehende Nutzung

Der Lizenznehmer darf über die Nutzung nach Nr. 3.1 bis 3.3 hinaus Geobasisdaten nicht extrahieren und in bearbeiteter oder unbearbeiteter Form weitergeben oder öffentlich zugänglich machen. Der Lizenznehmer darf für die Internetpräsentation nach Nr. 3.2 und die Unterlizenzierung nach Nr. 3.3 einzelne Bestandteile der Geoanwendung nicht separieren oder weglassen. Geoanwendungen, die Geobasisdaten darstellen, dürfen bei

der Nutzung nach Nr. 3.2 und 3.3 nur vollständig, mit allen enthaltenen Daten, verwendet werden. Erlaubt ist die Nutzung räumlicher Ausschnitte.

4. Quellenangabe

Der Lizenznehmer muss die Quellenangabe Geobasisdaten: © GeoBasis-DE / BKG [Bezugsjahr] deutlich sichtbar anbringen. Dies gilt auch, wenn räumliche Ausschnitte von Geoanwendungen weiterverwendet werden.